

Landesbeauftragte für Datenschutz • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Fachhochschule Kiel
Inka Rötterink
Sokratesplatz 1
24149 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz
Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Aktenzeichen:
LD7-18.21/22.001

Kiel, 04.02.2022

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)
Eingabe [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von [REDACTED] (Petentin) erhalten. Die Petentin teilte mir mit, dass sie per E-Mail vom 14.01.2022 über fragdenstaat.de Auskunft über den „Quellcode der Modulanmeldung und der Moduldatenbank, die an der Fachhochschule Kiel eingesetzt werden“ erbeten habe. Dieser Antrag wurde von Ihnen am 25.01.2022 mit Verweis auf § 10 Satz 1, Ziffer 2,3 IZG-SH bzw. den Urheberschutz der Software und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse abgelehnt.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Für die Versagung nach § 10 S. 1 Nr. 2 IZG-SH ist nicht nur das Vorliegen geistigen Eigentums Voraussetzung, sondern auch, dass die Bekanntgabe dieses verletzen würde. Um dieses beurteilen zu können ist es notwendig zu erfahren, welche Urheberrecht bzw. Nutzungsrechte an dem angefragten Quellcode bestehen und inwieweit eine Auskunft diese verletzen würde. Auch kann ich aus Ihrer Begründung noch nicht entnehmen, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von wem hierdurch

verletzt werden würden. Soweit es sich um externe Geheimnisträger handelt, ist dieser ggf. nach § 10 Satz 1 und 3 IZG-SH anzuhören bzw. die Zustimmung nachzufragen.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **28.02.2022** Stellung zu nehmen.

Die Petentin erhält eine Kopie dieses Schreibens und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

